



A8-0004/2014

11.9.2014

BERICHT

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung
(Antrag EGF/2014/001 EL/Nutriart)
(COM(2014)0376 – C8-0032/2014 – 2014/2042(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Georgios Kyrtos

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	8
BEGRÜNDUNG	10
ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	13
ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG	16
ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS	18

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/001 EL/Nutriart) (COM(2014)0376 – C8-0032/2014 – 2014/2042(BUD))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2014)0376 – C8-0032/2014),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹ (EGF-Verordnung).
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020², insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A8-0004/2014),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des EGF dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

- C. in der Erwägung, dass Griechenland den Antrag EGF/2014/001 EL/Nutriart auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei Nutriart S.A. und 25 Leistungserbringern und nachgeschalteten Herstellern – darunter 24 Selbständige, die ihre Tätigkeit, die vom Hauptunternehmen in Griechenland abhing, einstellen mussten – während des Bezugszeitraums vom 16. Juli 2013 bis 16. November 2013 gestellt hat, wobei 508 Arbeitnehmer durch vom EGF kofinanzierte Maßnahmen unterstützt werden sollen;
- D. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
- E. in der Erwägung, dass 66,34 % der von den Maßnahmen erfassten Arbeitnehmer Männer und 33,66 % Frauen sind; in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit (86,42 %) der Arbeitnehmer zwischen 30 und 54 Jahre alt ist; in der Erwägung, dass 8,07 % der Arbeitnehmer zwischen 55 und 64 Jahre alt sind;
- 1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Griechenland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
- 2. stellt fest, dass die griechischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 5. Februar 2014 gestellt und bis zum 2. April 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 24. Juni 2014 vorgelegt wurde; begrüßt das zügige Bewertungsverfahren von vier Monaten;
- 3. weist darauf hin, dass dies der erste Antrag ist, der im Rahmen der EGF-Verordnung für die Finanzperiode 2014-2020 gestellt und bewertet wurde;
- 4. ist der Ansicht, dass die Entlassungen bei Nutriart S.A. und 25 Leistungserbringern und nachgeschalteten Herstellern, darunter 24 Selbständige, die ihre Tätigkeit, die vom Hauptunternehmen in Griechenland abhing, einstellen mussten, mit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in Zusammenhang stehen, wobei es darauf verweist, dass die griechische Wirtschaft seit 2008 einen kumulativen Rückgang des BIP von 25 % verzeichnet und dass das Land trotz des allmählichen Nachlassens der Rezession nach wie vor nicht in der Lage ist, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Arbeitslosenquote, die sich auf dem historischen Höchststand von 26-27 % der Erwerbsbevölkerung befindet, zu senken;
- 5. stellt fest, dass es in erster Linie drei Faktoren waren, die zu den Entlassungen führten: (1) der Rückgang des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte (infolge der erhöhten Steuerlast, sinkender Gehälter sowohl der privaten als auch der öffentlichen Angestellten und steigender Arbeitslosigkeit) und der damit verbundene hohe Kaufkraftverlust sowie

als negative Folge hiervon ein verändertes Verbraucherverhalten und die Bevorzugung einer anderen Produktpalette, (2) die verspäteten Zahlungen durch die meisten Kunden von Nutriart und (3) die drastische Einschränkung der Kreditvergabe an Unternehmen und Einzelpersonen aufgrund der Bemühungen des griechischen Bankensystems um einen Abbau seiner ausstehenden Kredite;

6. betont, dass die 508 Entlassungen die Arbeitslosigkeit in Attika und Zentralmakedonien weiter verschärfen werden, wobei ihm bewusst ist, dass die Arbeitslosenquote im vierten Quartal 2013 in Attika 28,2 % und in Zentralmakedonien 30,3 % betrug¹; stellt darüber hinaus fest, dass auf Attika 43 % des griechischen BIP entfallen, sodass sich die Schließung von Unternehmen in dieser Region auf die gesamte griechische Wirtschaft auswirkt; weist außerdem darauf hin, dass der Anstieg der Arbeitslosigkeit in den beiden größten griechischen Ballungsräumen den sozialen Zusammenhalt beeinträchtigt und zur Entstehung sozialer Spannungen beigetragen hat;
7. begrüßt, dass die griechischen Behörden, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen, beschlossen haben, am 30. April 2014, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen;
8. begrüßt nachdrücklich, dass die griechischen Behörden außer den 508 entlassenen Arbeitnehmern auch bis zu 505 jungen Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche) und jünger als 30 Jahre sind, personalisierte Dienstleistungen anbieten werden, womit sich die Zahl der Begünstigten, die an den Maßnahmen teilnehmen sollen, auf insgesamt 1 013 erhöht; betont, dass dies das erste Mal ist, dass diese neue Bestimmung der EGF-Verordnung Anwendung findet;
9. nimmt zur Kenntnis, dass 150 ausgewählten Arbeitnehmern und NEET-Jugendlichen der zulässige Höchstbetrag von 15 000 EUR als Beitrag zur Gründung eines eigenen Unternehmens gewährt werden wird; betont, dass das Ziel dieser Maßnahme darin besteht, durch Bereitstellung von Finanzmitteln das Unternehmertum zu fördern, was mittelfristig zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führen dürfte;
10. nimmt zur Kenntnis, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, Maßnahmen für entlassene Arbeitnehmer, Selbständige, die ihre Tätigkeit einstellen mussten, und NEET-Jugendliche wie etwa Berufsberatung, Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung, Beratungsdienste im Bereich Unternehmertum, Beihilfe zur Unternehmensgründung, Beihilfen für die Arbeitssuche und eine Mobilitätsbeihilfe umfasst; begrüßt nachdrücklich, dass Selbständige erstmals in die EGF-Kofinanzierung einbezogen werden;
11. begrüßt den Gedanken der Entwicklung eines Inkubators für innovative neue Unternehmen;
12. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit

¹ Quelle: ELSTAT, Q4 2013 Labour Force Survey.

den Vertretern der zu unterstützenden Begünstigten, der Gewerkschaft GSEE¹ und dem Hellenischen Unternehmensverband ausgearbeitet wurde und dass in den verschiedenen Phasen der Durchführung des EGF und beim Zugang zum EGF eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt werden;

13. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
14. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; hebt hervor, dass die griechischen Behörden bestätigen, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Daten vorzulegen, um sicherzustellen, dass die geltenden Rechtsvorschriften voll und ganz eingehalten und keine Dienstleistungen von der Union doppelt finanziert werden;
15. begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat; stellt fest, dass die Kommission die Bewertung, ob der Antrag die Voraussetzungen für die Gewährung eines Finanzbeitrags erfüllt, innerhalb von 12 Wochen nach Erhalt des vollständigen Antrags abgeschlossen hat.
16. betont, dass gemäß Artikel 9 der EGF-Verordnung dafür zu sorgen ist, dass der Finanzbeitrag sich auf das zur Bereitstellung solidarischer Hilfe und zur befristeten, einmaligen Unterstützung der zu unterstützenden Begünstigten notwendige Maß beschränkt und außerdem nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen;
17. begrüßt den Erlass der neuen EGF-Verordnung, die die Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge innerhalb der Kommission und durch das Europäische Parlament und den Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;
18. billigt den dieser Entschließung beigegeführten Beschluss;

¹ Allgemeiner griechischer Arbeitnehmerverband.

19. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/001 EL/Nutriart)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020², insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009⁴ befasst, oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden bzw. ihre Tätigkeit einstellen mussten, zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

⁴ ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

- (2) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Griechenland hat am 5. Februar 2014 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF wegen Entlassungen bei dem Unternehmen Nutriart S.A. und 25 Leistungserbringern und nachgeschalteten Herstellern – AR.ZIGAS & SIA und 24 Selbständigen, die ihre Tätigkeit, die vom Hauptunternehmen abhing, einstellen mussten – gestellt und diesen Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013.
- (4) Griechenland hat beschlossen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1309/201 auch NEET-Jugendlichen aus dem EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen anzubieten.
- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 6 096 000 EUR für den Antrag Griechenlands bereitzustellen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2014 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, um den Betrag von 6 096 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020¹ und Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013² darf die Mittelausstattung des Fonds einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten. Die entsprechenden Beträge werden als Rückstellung in den Gesamthaushaltsplan der Union eingesetzt.

Das Verfahren sieht so aus, dass die Kommission gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung³ im Falle einer positiven Bewertung eines Antrags zwecks Aktivierung des Fonds der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für dessen Inanspruchnahme und gleichzeitig einen entsprechenden Antrag auf Mittelübertragung vorlegt. Kommt keine Einigung zustande, wird ein Trilog einberufen.

II. Der Nutriart betreffende Antrag und der Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat am 24. Juni 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Griechenland angenommen, durch den Arbeitnehmer, die infolge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise bei Nutriart S.A. und 25 Zulieferern und nachgeschalteten Herstellern in Griechenland entlassen wurden, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen.

Dies ist der sechste Antrag, der im Rahmen des Haushaltsplans 2014 geprüft werden muss. Er bezieht sich auf die Bereitstellung eines Betrags von insgesamt 6 096 000 EUR aus dem EGF für Griechenland und betrifft 508 Arbeitnehmer, die bei Nutriart S.A. („Hauptunternehmen“) entlassen wurden, darunter 25 Leistungserbringer und nachgeschaltete Hersteller: AR.ZIGAS & SIA und 24 Selbständige, die ihre Tätigkeit, die vom Hauptunternehmen abhing, einstellen mussten. Die griechischen Behörden werden bis zu 505 jungen Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche) und zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 30 Jahre sind, personalisierte Dienstleistungen anbieten, da alle unter Nummer 8 aufgeführten Entlassungen die NUTS-2-Regionen Zentralmakedonien (EL12) und Attika (EL30) betreffen, die Anspruch auf Förderung im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für Jugendliche haben. Somit werden einschließlich der NEET-Jugendlichen voraussichtlich insgesamt 1013 Begünstigte an den Maßnahmen teilnehmen. Der Antrag wurde der Kommission am 5. Februar 2014 übermittelt und bis zum 2. April 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Die Kommission ist zu dem Schluss

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

² ABl. L 347 vom 30.12.2013, S. 855.

³ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

gelangt, dass der Antrag unter Zugrundelegung aller anwendbaren Bestimmungen der EGF-Verordnung die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Die griechischen Behörden führen an, dass sich die griechische Wirtschaft seit sechs Jahren in der Rezession befindet und der kumulative Rückgang des BIP 25 % beträgt. Dem griechischen statistischen Amt (ELSTAT) zufolge sind das griechische BIP seit 2008 um 25 %, der öffentliche Verbrauch um 21 % und der private Verbrauch um 32,3 % zurückgegangen, während die Arbeitslosenquote um 26-27 % angestiegen ist. Außerdem hat der Rückgang des BIP das Gefälle zwischen dem griechischen Pro-Kopf-BIP und dem Pro-Kopf-BIP der EU vergrößert und die Fortschritte Griechenlands auf dem Weg zu wirtschaftlicher Konvergenz im Zeitraum 1995-2007 zunichte gemacht.

Infolge der Insolvenz von Unternehmen wie Nutriart S.A. im verarbeitenden Sektor befindet sich die griechische Wirtschaft in einem Prozess der „Desinvestition“ (d. h. sie büßt an Produktionskapazität ein). Laut OECD gingen die Bruttoanlageinvestitionen¹ im Zeitraum 2008-2013 um 20 % zurück. Durch die Entlassungen bei Nutriart erhöht sich die Zahl der Arbeitsuchenden in den betreffenden Gebieten, während der Verlust von Produktionskapazitäten im Zusammenhang mit dem Konkurs des Unternehmens die Zahl der Arbeitsplätze verringern wird. Daraus lässt sich schließen, dass die Entlassungen erhebliche negative Auswirkungen auf die regionale und lokale Wirtschaft haben. Nach der amtlichen Statistik handelt es sich bei den meisten Arbeitslosen um Langzeitarbeitslose, wobei von der Arbeitslosigkeit sowohl die jüngere Generation als auch Menschen zwischen 50 und 60 betroffen sind. Schließlich lebten 2012 23 % der griechischen Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze².

Bei den personalisierten Dienstleistungen, die entlassenen Arbeitnehmern, Selbständigen und NEET-Jugendlichen angeboten werden sollen, handelt es sich um folgende Maßnahmen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen bilden: Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung, Beratungsdienste im Bereich Unternehmertum, Beihilfe zur Unternehmensgründung, Beihilfen für die Arbeitssuche und eine Mobilitätsbeihilfe.

Nach Angaben der Kommission stellen die beschriebenen Maßnahmen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen im Sinne der in Artikel 7 der EGF-Verordnung genannten förderfähigen Maßnahmen dar. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.

Die griechischen Behörden haben alle erforderlichen Zusicherungen gegeben, was die nachstehenden Punkte betrifft:

- Die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet;

¹ Bruttoanlageinvestitionen (BAI) umfassen im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den Erwerb abzüglich der Veräußerung von Anlagegütern, d. h. Vermögensgüter, die länger als ein Jahr zur Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden.

² In Griechenland liegt die Armutsgrenze bei 5508 EUR pro Jahr pro Person (für natürliche Personen) und bei 11 986 EUR für Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren.

- die nationalen und EU-Rechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten;
- Nutriart S.A. ist seinen rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Entlassungen nachgekommen und hat für seine Arbeitnehmer entsprechende Vorkehrungen getroffen;
- Nutriart S.A. hat Konkurs angemeldet und der entsprechende Gerichtsbeschluss wird für Herbst 2014 erwartet; Nutriart beabsichtigt nicht, die Tätigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden einzelne Arbeitnehmer unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Branchen dienen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen werden nicht aus anderen Fonds oder Finanzinstrumenten der Union unterstützt, und es wurden Maßnahmen getroffen, um jegliche Doppelfinanzierung auszuschließen;
- die vorgeschlagenen Maßnahmen sind komplementär zu Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden;
- der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Unionsrecht auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen.

Bezüglich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme hat Griechenland der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von den gleichen Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch den Europäischen Sozialfonds (ESF) in Griechenland verwalten und kontrollieren. Die Behörde zur Koordinierung und Überwachung der ESF-Maßnahmen (EYSEKT) wird als Verwaltungsbehörde und der Finanzkontrollausschuss (EDEL) als Kontrollbehörde fungieren.

III. Verfahren

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 6 096 000 EUR aus der EGF-Reserve (40 02 43) auf die EGF-Haushaltslinie (04 04 51) vorgelegt.

Dies ist der sechste Vorschlag für eine Mittelübertragung zwecks Inanspruchnahme des Fonds, der der Haushaltsbehörde bislang für 2014 unterbreitet wurde.

Falls keine Einigung zustande kommt, wird gemäß Artikel 15 Absatz 4 der EGF-Verordnung ein Trilogverfahren eingeleitet.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sollte gemäß einer mit ihm getroffenen internen Vereinbarung in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag bei der Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

ZP/ch D(2014)39264

Herrn Jean Arthuis
Vorsitzender des Haushaltsausschusses
ASP 09G205

**Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die
Anpassung an die Globalisierung (EGF) im Zusammenhang mit dem Fall EGF/2014/001
EL/Nutriart, Griechenland (COM(2014) 376 final)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) und seine Arbeitsgruppe „EGF“ haben die Inanspruchnahme des EGF im Zusammenhang mit dem Fall EGF/2014/003 EL/Nutriart geprüft und die nachstehende Stellungnahme angenommen.

Der EMPL-Ausschuss und die Arbeitsgruppe „EGF“ befürworten die Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit diesem Antrag. Der EMPL-Ausschuss bringt diesbezüglich einige Bemerkungen vor, ohne jedoch die Übertragung der Zahlungsermächtigungen in Frage stellen zu wollen.

Die Überlegungen des EMPL-Ausschusses basieren auf folgenden Erwägungen:

- A. in der Erwägung, dass sich dieser Antrag auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (EGF-Verordnung) stützt und die Unterstützung von 508 Arbeitnehmern zum Ziel hat, die im Bezugszeitraum vom 16. Juli 2013 bis 16. November 2013 im Hauptunternehmen Nutriart S.A. und beim nachgeschalteten Hersteller AR.ZIGAS & SIA entlassen wurden bzw. (in 24 Fällen) ihre vom Hauptunternehmen abhängige selbständige Tätigkeit aufgeben mussten;
- B. in der Erwägung, dass Griechenland gemäß Artikel 6 Absatz 2 der EGF-Verordnung beschlossen hat, auch 505 jungen Menschen unter 30 Jahren, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET-Jugendliche), aus dem EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen anzubieten;
- C. in der Erwägung, dass die Entlassungen nach der Argumentation der griechischen Behörden vor allem durch folgende Ereignisse ausgelöst wurden: den Rückgang des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte, der einen stark rückläufigen Verbrauch der privaten Haushalte, vor allem bei anderen Erzeugnissen als Grundnahrungsmitteln, zur Folge hatte, die verspäteten Zahlungen durch die meisten Kunden des Unternehmens und

die drastische Einschränkung der Kreditvergabe aufgrund fehlender Liquidität der griechischen Banken;

- D. in der Erwägung, dass 66,34 % der von den Maßnahmen erfassten Arbeitnehmer Männer und 33,66 % Frauen sind; in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit (86,42 %) der Arbeitnehmer zwischen 30 und 54 Jahre alt ist; in der Erwägung, dass 8,07 % der Arbeitnehmer zwischen 55 und 64 Jahre alt sind.
- E. in der Erwägung, dass die Entlassungen in Attika und Zentralmakedonien erfolgten, wo die Arbeitslosenquote bei 28,2 % bzw. 30,3 % lag, und dass beide Regionen durch einen Mangel an Arbeitsplätzen und durch Langzeitarbeitslosigkeit gekennzeichnet sind.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht daher den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zum Antrag Griechenlands zu übernehmen:

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 erfüllt sind und dass Griechenland daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
2. weist darauf hin, dass dies der erste Antrag ist, der im Rahmen der EGF-Verordnung für die Finanzperiode 2014-2020 gestellt und bewertet wurde;
3. stellt fest, dass die griechischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 5. Februar 2014 gestellt und bis zum 2. April 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt haben;
4. stellt fest, dass die griechischen Behörden beschlossen haben, von den neuen Bestimmungen der Verordnung Gebrauch zu machen, und bis zu 505 NEET-Jugendlichen vom EGF kofinanzierte personalisierte Dienstleistungen anbieten werden; ist besorgt darüber, dass nicht klar ist, welche Methode von den griechischen Behörden zur Ermittlung der zu unterstützenden NEET-Jugendlichen angewandt werden wird; fordert die griechischen Behörden auf, die sozialen Kriterien nicht aus den Augen zu verlieren und sicherzustellen, dass die Auswahl der Empfänger einer EGF-Unterstützung den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit in vollem Umfang Rechnung trägt;
5. betont, dass die finanzielle Intervention äußerst wichtig ist, da die Entlassungen die Arbeitslosigkeit in den betroffenen Regionen weiter verschärfen werden;
6. begrüßt, dass die griechischen Behörden am 30. April 2014 damit begonnen haben, den zu unterstützenden Begünstigten personalisierte Dienstleistungen anzubieten; weist darauf hin, dass die neue EGF-Verordnung eine Beschleunigung des Verfahrensablaufs und eine Vereinfachung der Verfahren vorsieht, um eine rasche Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des EGF zu ermöglichen;
7. nimmt zur Kenntnis, dass 150 ausgewählten Arbeitnehmern und NEET-Jugendlichen der zulässige Höchstbetrag von 15 000 EUR als Beitrag zur Gründung eines eigenen Unternehmens gewährt werden wird; betont, dass das Ziel dieser Maßnahme darin

besteht, durch Bereitstellung von Finanzmitteln das Unternehmertum zu fördern, was mittelfristig zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze führen dürfte;

8. begrüßt den Gedanken der Entwicklung eines Inkubators für innovative neue Unternehmen;
9. verweist auf die geschätzten Gesamtkosten von 100 000 EUR für Informations- und Werbemaßnahmen, die gezielt durchgeführt werden sollten, um eine Sensibilisierung für den EGF-Beitrag zu bewirken und die Wahrnehmbarkeit der Rolle, die die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang spielt, zu erhöhen;
10. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Marita ULVSKOG,

Amtierende Vorsitzende, erste stellvertretende Vorsitzende

ANLAGE: SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG

Herrn Jean ARTHUIS
Vorsitzender des
Haushaltsausschusses
Europäisches Parlament
Asp 09g205
B-1047 Brüssel

Sehr geehrter Herr Arthuis,

Betrifft: **Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

Dem Ausschuss für regionale Entwicklung wurden vier getrennte Vorschläge der Kommission für Beschlüsse zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) unterbreitet. Wie ich höre, sollen die Berichte über diese Vorschläge am 11. September im Haushaltsausschuss angenommen werden.

Die Vorschriften für Finanzbeiträge aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 und in Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung niedergelegt.

- **COM (2014) 0376** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 6 096 000 EUR zugunsten der griechischen Regionen Zentralmakedonien und Attika, mit dem 508 Arbeitnehmer, die bei Nutriart S.A. und 25 Dienstleistungserbringern und nachgeschalteten Herstellern entlassen wurden, darunter neben AR.ZIGAS & SIA 24 Selbständige, die ihre vom Hauptunternehmen abhängige Tätigkeit einstellen mussten, wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen und mit dem auch 505 junge Menschen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche) und jünger als 30 Jahre sind, unterstützt werden sollen.
- Bei **COM (2014) 0255** handelt es sich um einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 3 571 150 zur Wiedereingliederung von 1 000 Arbeitnehmern in den Arbeitsmarkt, die in Rumänien bei SC Mechel Campia Turzii SA und einem nachgeschalteten Hersteller (SC Mechel Reparatii Targoviste SRL) entlassen wurden.

- Bei **COM (2014) 0456** handelt es sich um einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 960 000 EUR, mit dem 280 Arbeitnehmer, die in 661 Unternehmen der NACE-Rev.-2-Abteilung 56 (Gastronomie) in der spanischen NUTS-2-Region Aragonien (ES24) entlassen wurden, wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.
- **COM (2014) 0455** beinhaltet einen Vorschlag für einen EGF-Beitrag in Höhe von 1 625 781 EUR, mit dem 475 Arbeitnehmer, die in 89 Unternehmen der NACE-Rev.-2-Abteilung 41 (Hochbau) in den aneinandergrenzenden niederländischen NUTS-2-Regionen Gelderland und Overijssel entlassen wurden, wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.

Die Ausschusskoordinatoren haben diese Vorschläge in ihrer Sitzung vom 23. Juli erörtert. Sie haben mich gebeten, Ihnen per Schreiben mitzuteilen, dass der Ausschuss in den genannten Fällen keine Einwände gegen die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zum Zweck der Bereitstellung der von der Kommission vorgeschlagenen Beträge hat.

Mit freundlichen Grüßen

Iskra MIHAYLOVA

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	11.9.2014
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 -: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Nedzhmi Ali, Richard Ashworth, Jean-Paul Denanot, Gérard Deprez, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazabal Rubial, Jens Geier, Esteban González Pons, Heidi Hautala, Iris Hoffmann, Kaja Kallas, Bernd Kölmel, Vladimír Maňka, Siegfried Mureşan, Victor Negrescu, Liadh Ní Riada, Jan Marian Olbrycht, Pina Picierno, Pedro Silva Pereira, Patricija Šulin, Eleytherios Synadinos, Paul Tang, Indrek Tarand, Marco Valli, Monika Vana, Marco Zanni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Georgios Kyrtos, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Ivan Štefanec, Anders Primdahl Vistisen, Tomáš Zdechovský
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Albert Deß